AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

49. Jahrgang

08.04.2020

Nr. 9



Inhalt:

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Haltern am See und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2020 der Stadt Haltern am See und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 101.374.904 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

100.970.833 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 96.477.181 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 94.657.347 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

6.806.838 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.171.072 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

15.366.833 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 15.830.000 EUR

festgesetzt.

Von der Möglichkeit der Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird kein Gebrauch gemacht.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.737.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals, bestehend aus der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage, soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 satzungsgemäß wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v. H.

825 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

2. Gewerbesteuer auf 500 v. H.

§ 7

Nach der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 erfüllt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes verpflichtend umzusetzen.

(1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen finden keine Anwendung auf

nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.

- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Liquiditätskrediten erforderlich werdende nicht veranschlagte
 Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.
- (3) Die Bewirtschaftungsregelungen werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Im Rahmen von Stellenbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten/-innen auch mit vergleichbaren Beschäftigten und Stellen

von Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/-innen besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung der Ausweisung der Stellen ist mit dem Stellenplan des nächsten Jahres vorzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen und der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist der Bezirksregierung Münster - Kommunalaufsicht – sowie dem Kreis Recklinghausen – Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 20.12.2019 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 26.03.2020 wurden diese Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19, 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 07.04.2020

Stadt Haltern am See Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2020

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage für die nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die personalisierte Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählt vor allem, alle Einsparungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, die ausgeschöpft werden können.

3. Budgetierung

3.1 Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen

Die im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaftenden Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO entsprechend ihrer Produkt-/- Organisationszugehörigkeit zu Budgets verbunden.

Innerhalb der Teilergebnispläne sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Soweit Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich. Werden Sachkonten auf Produktebene für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet, sind diese Sachkonten ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Die im Ergebnisplan im Rahmen der Festwertbewirtschaftung veranschlagten Aufwendungen bilden jeweils auf Ebene der Organisationseinheit eigene Budgets und sind nur innerhalb dieser Budgets untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander als Budget gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (inkl. Personalnebenaufwendungen, Aufwendungen für Fortbildungen u. Dienstreisen sowie für ärztliche Untersuchungen)
- b) Zuführungen zu Personalrückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) Wertberichtigungen
- e) Interne Leistungsverrechnungen
- f) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Die übrigen Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der Aufwendungen zu 3.1 a) bis e).

Die Mehraufwendungen zu 3.1 a) bis e) gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW.

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Innerhalb der Teilfinanzpläne sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit <u>unabhängig</u> <u>der festgesetzten Wertgrenzen</u> untereinander gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch produktübergreifend für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Maßnahme zuzurechnen sind sowie für die im Teilfinanzplan im Rahmen der Festwertbewirtschaftung veranschlagten Auszahlungen auf Ebene der Organisationseinheit.

Im Finanzhaushalt sind die gesamten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus sind gemäß § 20 KomHVO alle konsumtiven und investiven Auszahlungspositionen innerhalb der Teilfinanzpläne bis zur Höhe der investiven Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW gegenseitig deckungsfähig. Bei der Beurteilung ist jeweils die gegenwärtige und geplante Haushaltssituation zu beachten. Die Deckungsfähigkeit der Auszahlungspositionen zwischen den konsumtiven und investiven Teilfinanzplänen ist äußerst restriktiv anzuwenden. Grundsätzlich gilt die vorrangige Deckungsfähigkeit innerhalb der konsumtiven und investiven Teilfinanzpläne.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Budget/- Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3.1 a) bis f) jeweils einem separaten Budget/- Deckungskreis zuzuordnen sind.

Die im Haushaltsplan 2020 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen können gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 KomHVO im Rahmen der Deckungsfähigkeit gegenseitig oder für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ohne dass im gleichen Jahr Liquidität begründet wird. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Der Austausch der Deckungsmittel in den Budgets/- Deckungskreisen wird im Rahmen des Jahresabschlusses für die Sachkontenebene automatisch durchgeführt. Bis dahin erfolgt im Bedarfsfall die Mittelbereitstellung über die Budgetebene. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf der Sachkontenebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Budgetierung darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden. Soweit eine drohende Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses absehbar ist, darf die Budgetierung im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr angewendet werden.

3.2 Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb der Teilergebnispläne berechtigen Mehrerträge auf Antrag zu Mehraufwendungen. Soweit Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Mehreinzahlungen in den Teilfinanzplänen berechtigen zu Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen. Soweit konsumtive Mehreinzahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne investive

Mehrauszahlungen decken sollen, ist die investive Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW zu beachten. Bei der Beurteilung ist jeweils die gegenwärtige und geplante Haushaltssituation maßgeblich. Die Deckungsfähigkeit der konsumtiven Einzahlungen zu Gunsten von investiven Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne ist äußerst restriktiv anzuwenden. Grundsätzlich gilt die vorrangige Deckungsfähigkeit innerhalb der konsumtiven und investiven Teilfinanzpläne.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Verwendung von Mehrerträgen über das einzelne Budget hinaus, ist lediglich für Jahresabschlussbuchungen möglich.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Liquiditätskredite berechtigen im Rahmen der Deckungsfähigkeit Mehreinzahlungen von Liquiditätskrediten zu nicht veranschlagten Auszahlungen von Liquiditätskrediten.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen und Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen vorliegen. Auch zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen sind erforderlichenfalls Ermächtigungsübertragungen möglich. Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 KomHVO.